

## Hinweisgeberverfahren/Beschwerdeverfahren nach LkSG

# Verfahrensordnung

Unser Erfolg basiert in hohem Maße auf dem Vertrauen, das Kunden, Geschäftspartner und die Öffentlichkeit in die rechtskonforme Handlungsweise und die Integrität unseres Hauses haben. Diesem Vertrauen gilt es jederzeit gerecht zu werden. Zu diesem Zweck haben wir neben einer Vielzahl interner Maßnahmen ein Hinweisgeber-/Beschwerdeverfahren eingerichtet.

### Für welche Arten von Meldungen kann das Verfahren genutzt werden?

Unser Hinweisgeber-/Beschwerdeverfahren steht für sämtliche Hinweise auf nicht rechtskonformes Handeln sowie Hinweise/Beschwerden im Rahmen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (kurz: LkSG) zur Verfügung. Das schließt zum einen Hinweise auf Verhaltensweisen ein, die gegen

- die Vorgaben zur Geldwäsche-Prävention (§ 6 Abs. 5 GwG),
- unseren internen Kodex für integrale Handlungsweisen,
- unseren Lieferanten-Verhaltenskodex,
- unsere Grundsatzklärung nach dem LkSG,
- sonstige gesetzliche, regulatorische oder interne Anforderungen im Zusammenhang mit der ALH-Gruppe (§ 25a Abs. 1 Satz 6 Nr. 3 KWG, § 23 Abs. 6 VAG)

verstoßen oder verstoßen könnten. Zum anderen können Hinweise/Beschwerden auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten abgegeben werden, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind. Dazu zählen:

- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit, Sklaverei, sklavenähnliche Praktiken
- Missachtung von Vorgaben zu Arbeitssicherheit und -schutz
- Missachtung der Koalitions- und Meinungs-freiheit, Recht auf Kollektivverhandlungen

- Ungleichbehandlung / Diskriminierung (Abstammung, Behinderung, Alter, Geschlecht, Religion etc.)
- Vorenthalten angemessenen Lohns (nach nationalen Bestimmungen)
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen
- Verletzung von Landrechten
- Einsatz von Sicherheitskräften ohne ausreichende Unterweisung oder Kontrolle
- Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten entgegen den Bestimmungen des Minamata-Übereinkommens
- Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen entgegen den Bestimmungen des Minamata-Übereinkommens
- Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Minamata-Übereinkommens
- Produktion und Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen entgegen den Bestimmungen des Stockholmer Übereinkommen
- die nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen
- die Ein- und Ausfuhr von gefährlichen Abfällen entgegen dem Baseler Übereinkommen

Dieses Hinweis-/Beschwerdeverfahren ist nicht geeignet, um Ereignisse zu melden, die eine unmittelbare Bedrohung für Leben oder Eigentum darstellen! Sollten Sie Hilfe in einem Notfall benötigen, wenden Sie sich bitte an die örtlichen Behörden.

## Wer kann einen Hinweis oder eine Beschwerde einreichen?

Unser Hinweis-/Beschwerdeverfahren steht allgemein, das heißt unternehmensintern und öffentlich – egal ob im Inland oder Ausland – zur Verfügung. Hinweise/Beschwerden können daher beispielsweise einreichen: Mitarbeiter der ALH-Gruppe, Kunden, Vermittler, Dienstleister, Betroffene und potentiell Beteiligte der Lieferkette sowie Dritte.

## Über welche Meldekanäle können Hinweise und Beschwerden eingereicht werden?

- **persönlich (nach vorheriger Vereinbarung)**  
bei unseren Compliance-Officern oder einem Mitarbeiter der Compliance-Abteilung

Alte Leipziger (alle Unternehmen), Alte-Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel oder Hallesche Krankenversicherung a.G., Löffelstraße 34-38, 70597 Stuttgart

- **per Post/Hauspost**  
an die oben genannten Adressen

Bitte vermerken Sie auf dem Umschlag „persönlich/vertraulich“ und „zu Händen des Compliance-Officers“!

- **online**  
Ein internetbasiertes Meldeportal ist über folgenden Link erreichbar: <https://www.alte-leipziger.de/alh-gruppe/ueber-uns/corporate-governance-und-compliance/hinweisgeberformular> bzw. <https://www.hallesche.de/alh-gruppe/ueber-uns/corporate-governance-und-compliance/hinweisgeberformular>

- **telefonisch**  
06171-66 4411 oder 0711-6603 4411
- **per E-Mail**  
hinweisportal@alte-leipziger.de oder hinweisportal@hallesche.de

## Fallen Kosten an?

Die Nutzung unserer Beschwerdekanäle ist für Sie abgesehen von etwaigen Entgelten für Porto oder Telekommunikation kostenfrei.

## Kann ich eine anonyme Meldung abgeben?

Meldungen können namentlich oder anonym abgegeben werden. Bei anonymer Abgabe eines Hinweises oder einer Beschwerde werden keine Daten erfasst, die auf Ihre Identität rückschließen lassen.

Da wir eine offene Kommunikation schätzen und suchen, möchten wir Sie dennoch dazu ermutigen, Ihren Namen zu nennen.

Wir schützen Ihre Anonymität und sichern Ihnen zu, dass wir keine Schritte einleiten werden, die Ihrer Identifikation dienen.

## Wird mein Anliegen vertraulich behandelt?

Unabhängig davon, welchen Kommunikationsweg Sie wählen – wir behandeln sämtliche Hinweise/Beschwerden vertraulich. Dazu gehört es auch, dass wir die Interessen aller Beteiligten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten berücksichtigen und schützen.

Übermitteln Sie uns bei anonymer Abgabe eines Hinweises oder einer Beschwerde Angaben, die Rückschlüsse auf Ihre Identität ermöglichen, werden wir diese Angaben vertraulich behandeln.

Namen, personenbezogene Daten oder sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf Sie ermöglichen, werden nicht grundlos weitergegeben. Bei unserer internen Kommunikation anonymisieren oder pseudonymisieren wir die Daten, wenn dies zum Schutz notwendig ist oder Sie das wünschen.

## Wie werden meine und die übermittelten Daten geschützt?

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie [hier](#).

## Welche Informationen sollte die Meldung beinhalten?

Im Sinne wirksamer Ermittlungen fügen Sie bitte ihrem Anliegen folgende Informationen bei:

- möglichst detaillierte Beschreibung des Vorfalls (wer, was, wann, wie, wo)
- Beweise, falls vorhanden (Zeugennamen, Kopien, Screenshots, Aufnahmen, etc.)

## Wer ist für die Bearbeitung von Hinweisen und Beschwerden zuständig?

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung richtet sich nach dem jeweiligen Gegenstand des Hinweises bzw. der Beschwerde.

- Hinweise und Beschwerden, die sich auf die Lieferkette beziehen, werden durch die Mitarbeiter unserer Einkaufsabteilung bearbeitet.
- In allen anderen Fällen ist unsere Compliance-Abteilung für die Bearbeitung zuständig. Sie kann jedoch den Vorgang unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls an die Fachabteilung abgeben, in deren Verantwortungsbereich der Gegenstand der Beschwerde fällt.

Alle Mitarbeiter, die Hinweise/Beschwerden entgegennehmen und bearbeiten, sind unparteiisch, unabhängig, an Weisungen bei der Erfüllung ihrer Arbeit im Rahmen des Hinweis-/Beschwerdeverfahrens nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sowie angemessen für die Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden geschult und mit ausreichend zeitlichen Ressourcen ausgestattet.

## Wie läuft das Hinweis-/Beschwerdeverfahren ab und wie halten wir zu Ihnen Kontakt?

Unabhängig davon, welchen Meldekanal Sie benutzen, geht Ihr Hinweis bzw. Ihre Beschwerde bei unserer Compliance-Abteilung ein.

Innerhalb von sieben (7) Tagen bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihres Hinweises/Ihrer Beschwerde, sofern Sie Kontaktdaten angegeben und nicht ausdrücklich auf eine Eingangsbestätigung verzichtet haben.

Sodann prüfen wir den Hinweis/die Beschwerde auf Plausibilität.

Unter Umständen haben wir Fragen, benötigen weitere Unterlagen oder Informationen. Sofern Sie Kontaktdaten angegeben haben, werden wir uns in diesen Fällen an Sie wenden. Hinweise/Beschwerden zu Tatbeständen des LkSG werden wir mit Ihnen erörtern, sofern Sie Kontaktdaten angegeben haben.

Sollte uns der Sachverhalt bereits bekannt und geklärt sein, werden wir Ihnen das – verbunden mit einer Begründung – mitteilen, sofern Sie Kontaktdaten angegeben und nicht ausdrücklich auf eine

entsprechende Mitteilung verzichtet haben. Das gleiche gilt, wenn sich der Sachverhalt als nicht plausibel erweist. Sofern der Sachverhalt bekannt, aber noch nicht vollständig geklärt ist, werden wir Sie über den aktuellen Stand informieren, sofern Sie Kontaktdaten angegeben und nicht ausdrücklich auf einen Zwischenbescheid verzichtet haben.

Falls keine ausreichenden Informationen vorliegen und keine Kontaktaufnahme möglich ist, werden wir den Fall schließen.

Ist der Sachverhalt plausibel, versuchen wir, alle wesentlichen Informationen zusammenzutragen und die Dauer der Bearbeitung abzuschätzen. Sofern Sie Kontaktdaten angegeben und nicht ausdrücklich auf Zwischenbescheide verzichtet haben, werden wir Sie über den Stand und den Zeitrahmen der Bearbeitung informieren.

Anschließend prüfen wir den Hinweis detailliert. Sofern Sie Kontaktdaten angegeben und nicht ausdrücklich verzichtet haben, werden wir Sie im Rahmen des rechtlich Zulässigen über das Ergebnis unserer Prüfung informieren.

Nimmt unsere Prüfung sehr viel Zeit in Anspruch, werden wir Sie nach drei (3) Monaten über den Zwischenstand informieren, sofern Sie Kontaktdaten angegeben und nicht ausdrücklich verzichtet haben.

Stellen wir fest, dass der gemeldete Missstand, insbesondere eine Verletzung von Menschenrechten oder der Umwelt im Sinne des LkSG, unmittelbar bevorsteht oder bereits stattfindet, werden wir umgehend geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen. Sofern Sie Kontaktdaten angegeben und nicht ausdrücklich verzichtet haben, werden wir Sie auch über die getroffenen Abhilfemaßnahmen sowie die Gründe für diese informieren.

Ob die Abhilfemaßnahmen umgesetzt wurden und wirksam zur Beendigung oder Minimierung von Gefahren geführt haben, halten wir nach.

## Wie lange bewahren wir die Unterlagen zu einem Hinweis/einer Beschwerde auf?

Unterlagen zu einem Hinweis/einer Beschwerde bewahren wir gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf.

## Wie werden Sie als Hinweisgeber vor Repressalien und Benachteiligungen geschützt?

Hinweisgeber/Beschwerdeführer, die unser Melde- /Beschwerdeverfahren rechtmäßig und in guter Absicht nutzen, werden keinen Benachteiligungen, Bestrafungen oder sonstige Repressalien aufgrund des Hinweises/der Beschwerde ausgesetzt.

Benachteiligende Handlungen sind – sofern sie in unserem Geschäftsbereich auftreten – gegebenenfalls mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen verbunden.

Sofern es möglich ist und Sie es wünschen, werden wir während des gesamten Verfahrens Kontakt zu Ihnen halten, um auf etwaige Anhaltspunkte für Benachteiligungen schnellstmöglich reagieren zu können.

## Können Hinweise und Beschwerden auch bei alternativen Meldestellen abgegeben werden?

Ja. Alternativ können Sie sich auch an folgende Meldestellen wenden:



Meldestelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

[https://www.bafin.de/DE/DieBaFin/Hinweisgeberstelle/hinweisgeberstelle\\_node.html](https://www.bafin.de/DE/DieBaFin/Hinweisgeberstelle/hinweisgeberstelle_node.html)



Meldestelle des Bundesamts für Justiz

<https://www.bundesjustizamt.de/DE/DasBfJ/Kontakt/Rechtsverkehr/Rechtsverkehr.html>



Meldestelle des Bundeskartellamts

[https://www.bundeskartellamt.de/DE/Kartellverbot/Anonyme\\_Hinweise/anonymehinweise\\_node.html](https://www.bundeskartellamt.de/DE/Kartellverbot/Anonyme_Hinweise/anonymehinweise_node.html)